

wird, müßten eigentlich sämtliche Begriffsbestimmungen angeführt werden. Dies geschieht zum mindesten nicht immer in der wünschenswerten Klarheit. So beim Stichwort „Willensfreiheit“. Keine einzige der darunter gegebenen Begriffsbestimmungen wird der Willensfreiheit im indeterministischen Sinne, das heißt als echter Wahlfreiheit, *liberum arbitrium*, die trotzdem kein ursachloses und kein motivloses Wollen ist, gerecht.

Ein anderes Beispiel ist die „Reue“. Was unter diesem Begriffswort angegeben wird, kann so aufgefaßt werden, daß rein stofflich gesehen alles enthalten ist, was zur Reue gehört; streng logisch genommen gehört jedoch nach katholischer Terminologie die Einsicht, etwas Schuldhaftes begangen zu haben, zur Voraussetzung der Reue, die im Schmerz und dem Abscheu (*detestatio*) über das Begangene besteht und eben ausdrückt, daß der Mensch „in seinem Gemütsgrunde“ besser: in seinem Willen, affektiv erfaßt wird von der Einsicht.

G. F. Klenk S. J.

## Staat und Gesellschaft

**Wir Christen und die Erneuerung des staatlichen Lebens.** Von Adolf Susterhenn und Vinzenz Rübner. (93 S.) Bamberg 1948, Meisenbach.

In einem knappen, klaren Aufriß erweist der rührige und verdiente Justiz- und Kultusminister von Rheinland-Pfalz das vom Christentum verkündete und entfaltete Naturrecht als die unerlässige Grundlage staatlicher Ordnung, zugleich als die Schutzwehr sowohl gegen Anarchie wie gegen Versklavung. Nachdrücklich betont er Recht und Pflicht der Christen, sich mit den Fragen des öffentlichen Lebens theoretisch und praktisch zu befassen und dadurch zur Erneuerung der menschlichen Verhältnisse beizutragen. Den grundsätzlichen Ausführungen hat Dr. Rübner in guter Auswahl eine Reihe von Quellentexten beigelegt, die zur Vertiefung und Vergleichen anregen sollen.

M. Pribilla S. J.

**Das christliche Ordnungsbild der Gesellschaft und seine Wirklichkeit.** Von J. Dams. 2. Auflage. (80 S.) Osnabrück 1949, A. Fromm. DM 2.80.

Diese „Gespräche mit jungen Werktätigen über die Sozialrundschriften der Päpste“ haben eine praktische Absicht: Die päpst-

lichen Rundschreiben fordern eine Einführung. Diese soll hier gegeben werden. Auswahl und Aufbau des Stoffes zeigen den gewandten und sachkundigen Praktiker. Zehn Kapitel mit klar bestimmten Fragen (z. B.: Was stellen die Päpste als falsch, was als richtig heraus? Wie sieht die Verwirklichung des berufsständischen Gedankens in Staat und Wirtschaft aus? Was sind und wollen die Gewerkschaften?), bilden den Inhalt des Büchleins. Das 5. Kapitel fragt unter anderem: „Wie überwinden wir die Proletarisierung?“ und bringt sehr willkommene Vorschläge. Der Verfasser schreibt für die Arbeiterjugend, aber es sollten auch Studenten und Angehörige der bürgerlichen Jugend in diesen Dingen Bescheid wissen. Dann wäre es aber gut, im Kapitel über die Gewerkschaften auch ein Wort über Sinn und Recht der Unternehmerverbände hinzuzufügen.

J. B. Schuster S. J.

**Staatsform und politische Willensbildung.** Von Otto Barbariño. (423 S.) München 1949, Richard Pflaum Verlag.

Das Buch bietet eine vorzügliche, sozialphilosophisch, geistesgeschichtlich und politisch-geschichtlich unterbaute Einführung in staatsbürgerlich verantwortliches Denken. Nicht jede einzelne vom Verfasser geäußerte Meinung wird richtig sein. Aber alles in allem offenbart der Verfasser ein bemerkenswertes Maß von Besonnenheit und Klugheit, verbunden mit einem umfassenden Wissen.

Der Verfasser setzt sich ein für einen Föderalismus im Sinne „körperschaftlicher Freiheitsrechte“, die — gemäß dem Subsidiaritätsprinzip — in den Verfassungen mindestens so stark geschützt sein müßten wie die meist in ihnen plakatierten sogenannten Menschenrechte. Das ist eine schlüssige Folgerung der christlichen Soziallehre. Ein zweiter Gedanke, der sich durch das Buch hindurchzieht, ist das Spiel eines sauberen, auch in seiner Technik wohlgedachten Zweiparteien-Systems in genauer Entsprechung von Einfluß und Verantwortung und demgemäß die Bedenklichkeit von Mittelparteien als „Zünglein an der Waage“. Was der Verfasser hierzu sagt, ist mindestens sehr ernster Prüfung wert.

Klug und maßvoll ist die Stellungnahme des Verfassers zum ständischen Gedanken. Den Versuch, mit Berufung auf die kirchliche Soziallehre („Berufsständische Ordnung“) ständische Gebilde durch Akt der Gesetzgebung aus dem Boden zu stampfen, weist er entschieden zurück. In die kapita-